

Rahmenvertrag für freie Mitarbeiter

zwischen der *Musikwerkstatt Rimbach*,

Inhaber Alexander Bräumer, Schloßstr. 39, 64668 Rimbach, 06253 - 9899829, alex@Musikwerkstatt.net
im Folgenden **Auftraggeber** genannt

und

Vorname und Nachname

Straße, PLZ, Ort

Telefon

eMail

im Folgenden **Auftragnehmer** genannt.

§1 Tätigkeit

Der Auftragnehmer arbeitet als selbständige Lehrkraft für die Musikwerkstatt Rimbach. Die Tätigkeitsbeschreibung geht aus dem jeweiligen Schüler-Anmeldungsschreiben, einer Workshop-Beschreibung oder einem individuellen Auftragsschreiben hervor.

§2 Arbeitsverhältnis, Weisungsfreiheit

I. Durch diesen Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

II. Der Auftragnehmer unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers. Er ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit nach Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung selbständig tätig und vollkommen frei. Auch die Unterrichtsgestaltung ist frei. Dem Auftragnehmer ist es insbesondere ausdrücklich gestattet, für Dritte oder für sich selbst tätig zu werden. Auf besondere betriebliche Belange im Zusammenhang seiner Tätigkeit ist jedoch Rücksicht zu nehmen.

III. Der Auftragnehmer ist an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder zur Arbeitszeit gebunden. Projektbezogene Zeitvorgaben des Auftraggebers sind allerdings einzuhalten, ebenso fachliche Vorgaben des Auftraggebers, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind.

§3 Leistungserbringung, Krankheit, Anzeige und Nachleistung bei Verhinderung

I. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsleistung persönlich zu erbringen. Dem Auftragnehmer ist es jedoch gestattet, sich bei Erkrankung von einer selbst besorgten Ersatzkraft, die die erforderlichen Voraussetzungen zur qualifizierten Durchführung des Unterrichts erfüllt, vertreten zu lassen.

II. Es erfolgt keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

III. Im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Die ausgefallenen Unterrichtseinheiten sind in Abstimmung mit den Schülern vor bzw. nach zu holen.

IV. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Kenntnisgabe, sofern sich bei der Vertragsdurchführung Abwicklungsschwierigkeiten oder vorhersehbare Zeitverzögerungen ergeben sollten.

§4 Urlaub

Urlaubsanspruch besteht nicht. Bei kontinuierlichem Instrumental- bzw. Gesangsunterricht wird für die unterrichtsfreie Zeit die hessische Ferienordnung zugrunde gelegt.

§5 Vergütung

Die Vergütung, die im Regelfall angewendet wird, ist in der *Honorartabelle für freiberuflich selbständige Lehrkräfte* festgelegt.

Diese Honorartabelle kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum nächsten Quartalsbeginn jederzeit geändert werden. Eine aktuelle Honorartabelle wurde der Lehrkraft ausgehändigt. Nach einer eventuellen Änderung der Honorartabelle wird der Lehrkraft eine entsprechende PDF-Datei per Email zugestellt.

Wird in Sonderfällen von der Vergütungshöhe der Honorartabelle abgewichen, muss dies durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung dokumentiert werden. Ein Email-Schriftwechsel wird von beiden Vertragspartnern als gültige Vertrags-Form anerkannt.

§6 Fälligkeit

Das unter §5 vereinbarte Honorar wird fällig nach Rechnungsstellung. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung auf das Konto, welches der Auftragnehmer auf der Abrechnung angibt. Der Auftragnehmer gibt auf den Rechnungen seine Steuernummer mit an.

§7 Sonstige Ansprüche, Rentenversicherung und Künstlersozialabgabe

I. Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag erfüllt.

II. Der Auftragnehmer wird auf das Honorar entfallende Einkommenssteuer selbst abführen und für Krankenversicherung und ggfs. die gesetzliche Rentenversicherung gem. § 2 SGB VI selbst Sorge tragen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von Rentenversicherungs-Forderungen.

III. Besteht Sozialversicherungspflicht über die Künstlersozialkasse (KSK), wird der Auftragnehmer auf das Honorar entfallende Künstlersozialabgaben selbst abführen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von Forderungen der KSK.

§8 Haftung und Gewährleistung

I. Sollte der Auftraggeber aufgrund von Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber diesen von derlei Haftung freizustellen.

II. Mit dem Honorar sind alle Urheberrechte abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von diesbezüglichen Forderungen.

§9 Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Vom Auftraggeber überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel und Schlüssel sind mit Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen.

§10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Tätigkeiten des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche der unwirksamen Bestimmung angestrebten Regelung am nächsten kommt.

Rimbach, den _____

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Auftragnehmers